

Stadt Albstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2018 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Hundesteuer vom 23.11.2000 in der Fassung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen. Aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird § 5 Abs. 1 Nr. 3.
2. § 5 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 510,00 Euro für jeden von der Ortpolizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) und für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 PolVOgH, sowie für jeden Hund, der insbesondere einer der folgenden Rassen angehört sowie für Kreuzungen mit Hunden der folgenden Rassen:

Pit Bull Terrier
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Bordeaux Dogge
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Staffordshire Bullterrier
Mastiff
American Bully
Tosa Inu.“

3. § 6 "Gefährliche Hunde" wird ersatzlos gestrichen.

4. Die §§ 7 bis 14 werden §§ 6 bis 13.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister